

# Regierung lehnt Mindestabstand ab

Die SVP will Mindestabstände von Windkraftanlagen zu bewohntem Gebiet. Käme dies einem Verbot gleich?

Lu2, 30.1.24

Dominik Jordan

Die Windkraft nimmt Fahrt auf im Kanton Luzern. Im Herbst genehmigte der Kantonsrat mit deutlicher Mehrheit eine Teilrevision des Richtplans, die geeignete Gebiete für die Windenergie definiert. Einzig die SVP stimmte sich dagegen, blieb mit ihrem Widerstand aber chancenlos. Im Zuge der damaligen Debatte lancierte die Partei allerdings eine Motion, um den Windkraft-Turbos doch noch Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Darin forderte sie Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Immobilien. Konkret soll der Abstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betragen.

Nun liegt die Antwort der Regierung vor. So viel vorweg: Sie lehnt die Motion ab. Sie begründet dies mit konkreten Zahlen und hat dafür eine Analyse durchgeführt. Weil heutzutage in der Regel Anlagen mit einer Gesamthöhe bei der Rotorblätter von 230 Metern geplant werden, nimmt die Regierung für die Berechnung einen Mindestabstand von 700 Metern an.

## 96 Prozent der Fläche ginge verloren

Die im Richtplan festgelegten 22 Windeignungsgebiete würden insgesamt eine Fläche von rund 5500 Hektaren aufweisen, so die Regierung. «Nach Anwendung der 700-Meter-Abstandsregel verbleiben von dieser Gesamtfläche noch rund 200 Hektaren, was einer Reduktion von über 96 Prozent gleichkommt.» In 14 Gebieten wäre der Bau von Windkraftanlagen demnach gar nicht mehr möglich. «In fünf Gebieten verbleiben unter 5 Prozent der Fläche. Nur in drei Gebieten verbleiben mehr als 5 Prozent der Fläche für die Windenergie nutzbar.»

Es handelt sich dabei um die Gebiete Lindenbergs, wo



Windparks wie hier in Sainte Croix sollen auch in Luzern entstehen. Bild: Keystone/Valentin Flauraud (10.10.2023)

eine Restfläche von 9,3 Prozent verbliebe, Beromünster/Erlose (Restfläche von 20,8 Prozent) und Stierenberg (Restfläche von 25,3 Prozent). Die Regierung hält fest: «Unter diesen Voraussetzungen wären Wind-

kraftanlagen im Kanton Luzern praktisch nicht mehr realisierbar.» Das Anliegen, einen ausreichenden Abstand von Windenergieanlagen von bewohnten Gebäuden einzuhalten, sei aber legitim. Die Regierung

verweist auf ein Postulat aus dem Jahr 2016, mit dem sie beauftragt wurde, genau das zu prüfen. Die Luzerner Exekutive wollte aber damals laufende Abklärungen auf Bundesebene abwarten.

## Was passiert bei einem Brand?

SVP-Fraktionschefin und Parteipräsidentin Angela Lüthold hat neben der Mindestabstands-Motion zusätzlich eine Anfrage zur Windenergie eingereicht. Auch zu diesem Vorstoss liegen die Antworten der Regierung vor. Lüthold wollte unter anderem wissen, welche Stoffe bei einem Brand einer Windkraftanlage freigesetzt würden.

Die Regierung schreibt, es handle sich dabei um dieselben Stoffe wie bei ähnlichen Indust-

rieanlagen. «Es besteht bei Windanlagen diesbezüglich keine ausserordentliche Gefahr.»

Weiter fragte Lüthold, ab wann eine Windkraftanlage ohne staatliche Beihilfe rentieren würde. Die Regierung geht in ihrem Rechenbeispiel von einer Betriebsdauer von 25 Jahren aus. Unter anderem wegen schwankender Strompreise sei eine genaue Aussage jedoch schwierig. In ihrem Beispiel errechnet die Regierung, die Amortisations-

dauer ohne staatliche Hilfe beträge ebenfalls 25 Jahre.

Eine weitere Frage bezieht sich auf den Vergleich zu der Solartechnologie. Lüthold wollte wissen, ab wann man bei Windkraft von grünem Strom sprechen kann. Bei der Solarenergie sei dies nach zwei bis drei Jahren der Fall. Die Regierung schreibt, bei der Windenergie geschehe dies schneller, nämlich nach rund drei bis neun Monaten. (dlw)

Mittlerweile liegen die Ergebnisse vor, der Bund verzichtete aber auf eine Empfehlung für Mindestabstände, sondern verwies auf die Lärmschutzverordnung. «Im Weiteren empfahl er den Kantonen, im Rahmen der Gebietsausscheidung geschlossene Siedlungen und dauerhaft bewohnte Weiler grossräumig auszuschliessen, indem im Rahmen von Grundlagenarbeiten die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung berücksichtigt werden», schreibt die Luzerner Regierung weiter.

## Rechtliche Bedenken

Massgebend für die Beurteilung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten seien demnach die in der Verordnung verankerten Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm. «Obwohl dieser nur die Immisionen im hörbaren Bereich regelt, sind sich Experten einig, dass Infra- und Ultraschallimmisionen nicht schädlich sind, wenn die Grenzwerte im hörbaren Schallbereich eingehalten werden.»

Die Regierung wirft zudem einen Blick ins Ausland, wo zum Teil innerhalb der Länder unterschiedliche Regelungen gelten. So gelte im deutschen Bundesland Bayern etwa ein Mindestabstand von zehnfacher Höhe der Anlage. Dort sei aber «der Ausbau der Windkraft quasi zum Erliegen» gekommen. Zudem wiesen viele andere europäische Länder eine «wesentlich tieferen Bevölkerungsdichte» als die Schweiz auf, weshalb Vergleiche schwierig seien. Auch rechtlich sieht die Regierung Probleme: «Kantonale oder kommunale Vorgaben einzig mit dem Ziel, die Realisierung von Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten per se auszuhebeln, widersprechen somit den energierechtlichen Vorgaben des Bundes.»